



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8456 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: 022.3 - ML/ML	16.01.2023
Gremium Verwaltungsausschuss 07.02.2023	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Friedhofsangelegenheiten

Hier: Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung)

I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung:

1. Der Kostendeckungsgrad wird auf 90 % festgesetzt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Dettingen an der Erms vom 23.02.2023 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

II. Finanzielle Auswirkungen

Höhere Einnahmen bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren aufgrund aktueller Kalkulation.

III. Sachverhalt

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2008 neu kalkuliert. Aufgrund des langen Zeitraums war es gegeben, eine neue Kalkulation vorzunehmen. Ferner sollten die Gebühren für das neue Baumgrabfeld, welches im letzten Jahr auf dem Friedhof errichtet wurde, kalkuliert werden. Zur Unterstützung bei dieser Kalkulation wurde die Allevo Kommunalberatung aus Obersulm beauftragt. Die Arbeiten für die Kalkulation fanden in einem amtsübergreifenden Projekt innerhalb des letzten Jahres statt.

Die Kalkulation ist der Vorlage als Anlage 8456-1 öff beigefügt. Entsprechend werden in der Vorlage selbst keine weiteren Erläuterungen zur Kalkulation vorgenommen. Ebenfalls ist die zukünftige Satzung als Anlage 8456-2 öff der Vorlage beigefügt.

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung) soll in der Verwaltungsausschusssitzung vom 07.02.2023 vorberaten werden. Anschließend findet die Beschlussfassung in der Gemeinderatsitzung vom 23.02.2023 statt.

In der Gebührenkalkulation werden 80 % und 90 % Kostendeckung vorgeschlagen. Die Verwaltung empfiehlt dem Vorschlag B zu folgen und somit einer Kostendeckung in Höhe von 90 %.

Die Allevo Kommunalberatung hat zur Kostendeckung mitgeteilt: „Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.“

In der GR-Vorlage 8456-2 öff ist als Anlage das Gebührenverzeichnis mit Kostendeckungsgrad 90 % aufgeführt. Der Vergleich zwischen den bisherigen und den neuen Gebühren können Sie der GR-Vorlage 8456-1 öff entnehmen.

Nachdem die Friedhofssatzung im Zusammenhang mit den neu kalkulierten Gebühren neu gefasst werden muss, wurden darüber hinaus noch folgende Änderungen mit aufgenommen:

Neu in die Friedhofssatzung mit aufgenommen wurde das neue Baumgrabfeld in § 16d.

Daneben wurde analog zum Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.12.2021 eine Änderung des § 19 Abs. 1 eingefügt. Die Satzung wird insoweit geändert, als dass die Beschränkung der Grabsteinhöhe von 100 cm nicht mehr für die hinterste Grabreihe gilt.

Bislang gibt es keine Höhenbegrenzung für Grabmale auf dem Dettinger Friedhof. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Höhenbegrenzung der Grabsteine in der letzten Reihe des Wahlgrabfelds stellt sich die Frage, ob aus gestalterischen Gründen die maximale Höhe der Grabsteine auf 140 cm beschränkt werden soll.